



Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband, Teilrevision; Genehmigung

Antrag:

Die Synode genehmigt vorbehältlich eines Referendums den «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

Die Kirchgemeinden des Kantons Bern finanzieren gestützt auf den «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» die Aufgaben des Synodalverbands. Der Wunsch der Kirchgemeinden um Anpassung der Bemessungsperiode und Änderungen in der Steuergesetzgebung bedingen die Teilrevision dieses Beschlusses. Die Teilrevision war bereits für die Wintersynode 2020 traktandiert, wurde dann aber zur zeitlichen Entlastung der virtuell stattfindenden Synode auf 2021 verschoben. Gegenüber der Vorlage vom Dezember 2020 sind die beantragten Änderungen betreffend «Systemwechsel Bemessungsperiode» (Abschnitt I) neu.

I Systemwechsel Bemessungsperiode

A: Ausgangslage

Berechnungsbasis der Abgaben an den Synodalverband bildet der dem Beitragsjahr um zwei Jahre zurückliegende Ertrag aus den Kirchensteuern. Der Synodalrat wurde von Kirchgemeinden gebeten zu prüfen, ob die Bemessung der Abgaben auf Grundlage der Steuererträge des Vorjahres möglich sei. Sie argumentieren, dass die Kirchgemeinden mit dem geltenden System der Vergangenheitsbemessung Abgaben leisten müssen, welche nicht mehr ihrer aktuellen Ertragssituation respektive dem Eingang der Steuern und der Liquidität entsprechen. Die Problematik der Liquidität wird durch die anhaltend rückläufigen Kirchensteuereinnahmen aufgrund des Mitgliederrückgangs noch verstärkt.

Bei einem Systemwechsel werden die Abgaben an den Synodalverband in einem vergleichbaren Verfahren ablaufen, wie dies für die Veranlagung der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bereits bekannt ist (Gegenwartsbemessung). Dies bedeutet, dass im Rechnungsjahr voraussichtlich drei Raten auf Basis der Steuern des Vorjahres in Rechnung gestellt werden. In dem Rechnungsjahr folgenden Jahr erfolgt die Abrechnung zwischen den

geleisteten Akontozahlungen und der Abgabe, berechnet auf dem effektiven Steuerertrag des Rechnungsjahres. Dies kann zu einer Nachzahlung an den Synodalverband oder zu einer Rückzahlung an die Kirchgemeinde führen.

Tabellarischer Ablauf am Beispiel der Abgaben der Kirchgemeinden im Jahr 2024 im Vergleich zum heutigen System:

Abgabe \ Kalenderjahr	2022	2023	2024
Bisher			
Bisher (Vergangenheitsbemessung, 2 Jahre)	Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Abgabe 2024.	Zwischenjahr. Bekanntgabe der Abgaben zuhanden der Budgets der Kirchgemeinden.	Rechnungstellung der Abgaben gestützt auf die Steuererträge 2022.
Neu			
Abgaben an Synodalverband Gegenwartsbemessung	Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die Berechnung der Ratenzahlungen 2023	Ratenzahlungen für das Beitragsjahr 2023 gestützt auf den Steuerertrag aus dem Jahre 2022. Bemessungsjahr des Steuerertrags der Kirchgemeinden für die effektive Abgabe des Jahres 2023 sowie für die Berechnung der Ratenzahlungen 2024. Kirchgemeinden budgetieren die voraussichtlichen Abgaben gestützt auf den für 2024 budgetierten Steuerertrag ihrer Kirchgemeinde.	Abrechnung der Ratenzahlungen 2023 auf Basis der effektiven Steuererträge 2023 und Rückzahlungen an Kirchgemeinden resp. Nachzahlungen an Refbejuso. Ratenzahlungen für das Beitragsjahr 2024 gestützt auf den Steuerertrag aus dem Jahre 2023.

Bei einem Systemwechsel müssen die Kirchgemeinden die Abgaben an den Synodalverband auf Basis ihrer budgetierten Steuererträge künftig selbst berechnen und per Rechnungsabschluss ihre Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber dem Synodalverband transitorisch abgrenzen. Bis anhin hat der Synodalverband die Kirchgemeinden jeweils über die Höhe ihrer Abgaben zuhanden der Budgets informieren können. Diese Dienstleistung kann der Synodalverband bei einem Systemwechsel nicht mehr erbringen, da er nicht mehr zeitgerecht über die notwendigen Informationen verfügen wird. Damit wird die Budgetgenauigkeit der Kirchgemeinden in diesem Bereich abnehmen. Es ist aber geplant, den Kirchgemeinden eine Planungshilfe zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft im Übrigen auch den Synodalverband selbst, welcher künftig die Abgaben ebenfalls nur noch aufgrund von Schätzungen budgetieren kann.

B: Vernehmlassung

Der Synodalrat hat das Anliegen der Kirchgemeinden aufgenommen und 80 Kirchgemeinden zur Vernehmlassung eingeladenen sowie die Vernehmlassung im «Ensemble» Nr. 56 publiziert. Es haben sich 49 Kirchgemeinden zur Systemänderung schriftlich geäußert (Rücklauf = 61 %). Eine Mehrheit von 32 Kirchgemeinden (65 %) votiert für einen Systemwechsel, 17 (35 %) dagegen.

Ebenfalls für einen Systemwechsel votieren der zur Vernehmlassung eingeladenen Kirchgemeinerverband und die Vereinigung der Berner Kirchenverwalterinnen und Verwalter.

Dem Wunsch einer Mehrheit der Kirchgemeinden entsprechend, beantragt der Synodalrat der für den Systemwechsel notwendigen Änderungen der rechtlichen Grundlage zuzustimmen.

II Auswirkungen Steuerreform «STAF»

Die Steuerreform «STAF» hat voraussichtlich Mindereinnahmen beim Steuerertrag juristischer Personen zur Folge. Deshalb sieht das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) einen finanziellen Ausgleich für die Kantone vor. Mit den zusätzlichen Mitteln können die Kantone Entlastungen für juristische Personen und für die durch Mindereinnahmen betroffenen Gemeinden vorsehen. Die Steuererträge der juristischen Personen (Gewinn- und Kapitalsteuern) von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden entfallen im langjährigen Vergleich zu rund 33 Prozent auf die Gemeinden und zu rund 4 Prozent auf die Kirchgemeinden. Die Gemeinden und Kirchgemeinden sollen deshalb in diesem Umfang am finanziellen Ausgleich beteiligt werden.

Die Kirchgemeinden des Kantons Bern entrichten die Verbandsabgaben auf Basis ihrer Kirchensteuererträge. Da es sich beim finanziellen Ausgleich per Definition nicht um Kirchensteuern handelt, kann der Ausgleich ohne Anpassung des Synode-Beschlusses «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Die Verbandsabgaben sind grundsätzlich rückläufig. Der Synodalverband verfügt über keine Möglichkeit dieser Tendenz mit neuen Einnahmen kurzfristig entgegenzuwirken. Da beim finanziellen Ausgleich ein kausaler Zusammenhang zu den bisherigen Steuern juristischer Personen besteht, erachtet es der Synodalrat als begründet, den Ausgleich mit der Verbandsabgabe zu belasten, namentlich auch, weil es sich nicht um eine zusätzliche, neue Abgabe handelt. Es dürfte auch für Kirchgemeinden, welche keinen Ausgleich erhalten schwer nachvollziehbar sein, wenn der Ausgleich aufgrund des kausalen Zusammenhangs mit den Steuern juristischer Personen nicht mit Verbandsabgaben belastet würde.

Die Belastung der betroffenen Kirchgemeinden ist insgesamt nicht hoch. Im Jahr 2020 sind den Kirchgemeinden rund CHF 2 Mio. vom Kanton als Ausgleich ausbezahlt worden. Die darauf entfallenden Verbandsabgaben belaufen sich auf rund CHF 53'000.

Die Änderungen im Detail können der beiliegenden Synopse entnommen werden.

Die Reglementsänderungen unterliegen dem fakultativen Referendum¹. Die Änderungen können erst nach Ablauf der Referendumsfrist, das heisst frühestens per 1.1.2023 in Kraft treten. Das bedeutet, dass der Systemwechsel ab dem Rechnungsjahr 2023 erfolgt. Die Abrechnung der Beiträge gestützt auf den effektiven Steuerertrag des Jahres 2023 erfolgt anfangs 2024. Gleichzeitig mit der vorliegend beantragten Teilrevision zum «Beschluss betreffend Abgaben der Bernischen Kirchgemeinden an den Synodalverband» wird der Wintersynode 2021 auch die Teilrevision des «Finanzausgleichsreglements» unterbreitet. Für die Berechnung der Abgaben aufgrund dieser beiden Erlasse dienen die gleichen Berechnungsgrundlagen, weshalb die Inkraftsetzung der revidierten Erlasse auf den gleichen Zeitpunkt zwingend ist.

Der Synodalrat

Beilage
Synopse

¹ Art. 4 Reglement über gesamtkirchliche Abstimmungen, Referendum und Initiative in innerkirchlichen Angelegenheiten (Abstimmungsreglement) vom 12. Juni 1990 (KES 21.210).